Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Schwere Körperverletzung

Art. 122 StGB

Nachtrag I

Organe/Glieder

Schwere Körperverletzung

Wonach bestimmt sich die in Art. 122 Abs. 1 lit. b genannte Wichtigkeit des Organs oder des Glieds?

Schwere Körperverletzung

Wonach bestimmt sich die in Art. 122 Abs. 1 lit. b genannte Wichtigkeit des Organs oder des Glieds?

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geistes-krank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

I. Lebensgefährliche Verletzung

II. Bleibende schwere Schädigung

III. Generalklausel

Taterfolg I: lebensgefährliche Verletzung

«Ein Milzriss, der ohne sofortigen operativen Eingriff mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tode führt, ist eine lebensgefährliche Verletzung.» – BGE 109 IV 18

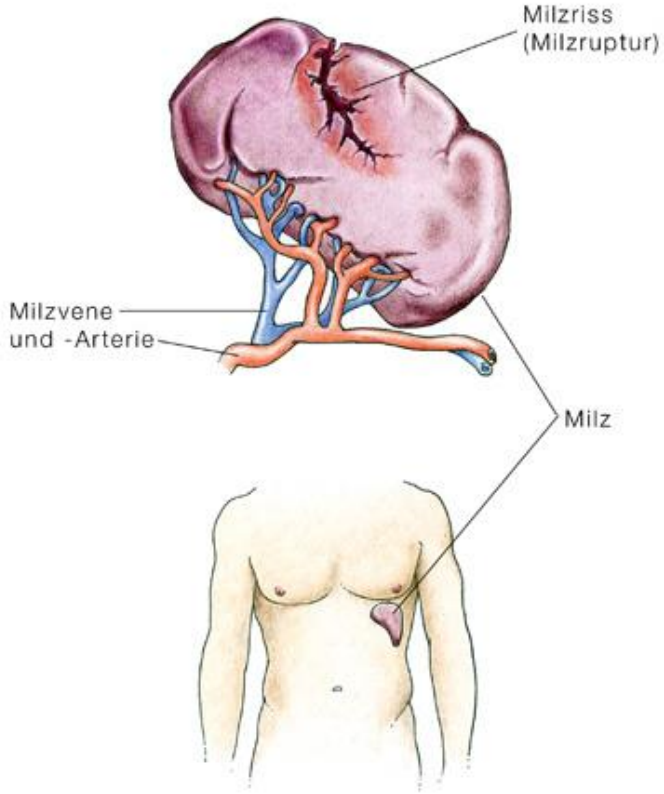

eesom

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. einen Menschen lebensgefährlich verletzt;

b. den Körper, ein wichtiges **Organ** oder Glied eines Menschen **verstümmelt** oder ein wichtiges Organ oder Glied **unbrauchbar** macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geistes-krank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt;

c. eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht.

I. Lebensgefährliche Verletzung

II. Bleibende schwere Schädigung

III. Generalklausel

Art. 3 Transplantationsgesetz

Organe: alle Teile des Körpers, deren Zellen und Gewebe zusammen eine Einheit mit bestimmter Funktion bilden…

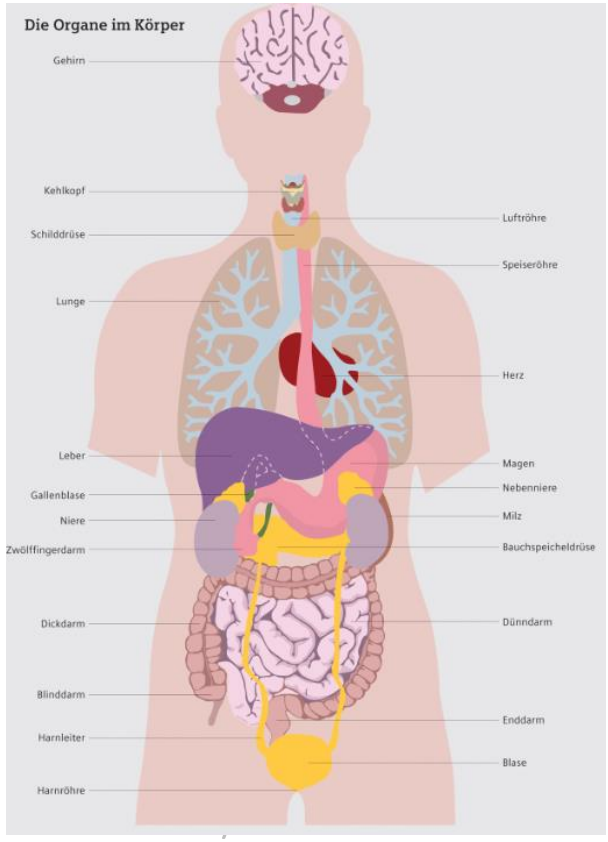

Siemens-Stiftung

Schwere Körperverletzung

Wonach bestimmt sich die in Art. 122 Abs. 1 lit. b genannte Wichtigkeit des Organs oder des Glieds?

Schwere Körperverletzung

«Ein wichtiges Organ oder Glied ist im Sinne des Gesetzes nur unbrauchbar, wenn es in seinen Grundfunktionen erheblich gestört ist; eine zwar dauerhafte, aber nur leichte Beeinträchtigung genügt nicht (E. 3.2). » - BGE 129 IV 1

Schwere Körperverletzung

Macht es einen Unterschied, ob sie einer Pianistin oder einem Sänger einen komplizierten Bruch des kleinen Fingers zufügen?

wikimedia.org

Schwere Körperverletzung

«Bei der Bewertung wird ein subjektiver Massstab angewandt – jeder Finger der linken Hand ist wichtig für einen Cellisten, die Fähigkeit, Uferböschungen zu überwinden, für einen Fischer (BGE 105 IV 180), Geschmacks- und Geruchssinn für die Hausfrau (BJM 1961 152)… Der Täter muss freilich die besonderen Umstände des Opfers kennen »

PK StGB[4]-Trechsel/Geth, Art. 122 N 5

Schwere Körperverletzung

«…le fait de mutiler le doigt d'un pianiste pourrait être qualifié de lésion grave. L'acceptation d'une telle formule [subjective] présenterait peu de risques, puisqu'il suffirait de limiter son application aux cas dans lesquels l'auteur connaît les capacités particulières de la victime!»

Hurtado Pozo, N 531

Schwere Körperverletzung

Fraglich, da Täter, der an sich eine einfache Körperverletzung anstrebt und die Umstände seines Opfers nicht kennt, sie aber hätte erkennen können, auch zusätzlich wegen **fahrlässiger schwerer Körperverletzung** zu verurteilen wäre.

Schwere Körperverletzung

«The **eggshell skull rule** …is a well-established legal doctrine in common law, … applicable to criminal law. The rule states that, in a tort case, the unexpected frailty of the injured person is not a valid defense to the seriousness of any injury caused to them.» – Wikipedia

Schwere Körperverletzung

- Vorsätzliche Verstümmelung des Fingers, im Wissen, dass Pianist: 122
- Vorsätzliche Verstümmelung des Fingers, im Unwissen, dass Pianist: 123
- Zusätzlich Fahrlässige schwere Körperverletzung Pianist? Vorhersehbarkeit? 125 (?)

Schwere Körperverletzung

Art. 122 StGB

Nachtrag II

Depakine

Depakine

Ist Schädigung des Kindes eine Körperverletzung der Mutter?

Thommen/Payer, Pränatale Einwirkung – postnatale Körperverletzung?, FS-Tag, Bern 2024, 447 ff.

Depakine

Sperrwirkung der Abtreibung (h.L.):

- Nur Abbruch, nicht Schädigung
- Nur Vorsatz, nicht Fahrlässigkeit
- Pränatale Einwirkung ≠ postnatale KV Kind
- Pränatale Einwirk. als Schädigung Mutter?

Thommen/Payer, Pränatale Einwirkung – postnatale Körperverletzung?, FS-Tag, Bern 2024, 447 ff.

Depakine

- Täter versucht Abtreibung herbeizuführen, indem er Frau mit der Faust in den Unterleib schlug.
- Versuchte Abtreibung des Kindes im Mutterleib (Art. 118 II StGB)
- Versuchte schwere Körperverletzung der Mutter: Riss Gebärmutterwand, Gefahr tödliche innere Blutung (Art. 122 StGB) – 6S.6/2004

Thommen/Payer, Pränatale Einwirkung – postnatale Körperverletzung?, FS-Tag, Bern 2024, 447 ff.

Depakine

«In Fällen, in denen die schwangere Frau selbst keine Verletzung erleidet und allein der Nasciturus geschädigt wird, erscheint es nicht zulässig, dies in eine Verletzung der Schwangeren umzudeuten. indem er als Teil ihres Organismus' angesehen wird... Denn das Gesetz betrachtet den **Nasciturus als separate Entität**, wie sich implizit aus Art. 118 f. StGB ergibt.»

Thommen/Payer, Pränatale Einwirkung – postnatale Körperverletzung?, FS-Tag, Bern 2024, 464 Fn 91.

Tätlichkeiten

Art. 126 StGB

Nachtrag

Nachtrag: Art. 126 – Tätlichkeiten

Tatbestandsmässigkeit
- Objektiver Tatbestand
- Subjektiver Tatbestand

Rechtswidrigkeit
- Notstand/Notwehr
- Einwilligung
- **Züchtigungsrecht (?)**

Schuld
- Schuldfähigkeit
- Verbotsirrtum

Züchtigungsrecht

- Umfang
  - Tätlichkeiten (Art. 126)
  - Einfache Körperverletzung (Art. 123)
  - Nötigung (Art. 181)
  - Erpressung (Art. 156)
  - Freiheitsberaubung (Art. 183)
- Eltern
- Lehrpersonen
- Dritte

Züchtigungsrecht

- Umfang
- Eltern (Art. 302 ZGB)
- Lehrpersonen
- Dritte

Art. 278 ZGB/1907 – Züchtigungsmittel

Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden.

Schweizerisches Bundesblatt.

59. Jahrgang. VI. Nr. 54. 21. Dezember 1907.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): *6 Franken.*
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

vom 10. Dezember 1907.

Art. 302 E-ZGB – Erziehung

[1] … Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von Gewalt zu erziehen, namentlich ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen erniedrigender Behandlung.

Botschaft ZGB - Gewaltfreie Erziehung vom 13. September 2024, BBl 2024 2516; Entwurf: BBl 2024 2517

Art. 302 ZGB – Erziehung

[1] … Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von Gewalt zu erziehen, namentlich ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen erniedrigender Behandlung.

[4] Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.

Annahme der Vorlage für die Schlussabstimmung 26. September 2025

Referendumsfrist ab Publikation im BBl

Züchtigungsrecht

- Umfang
- Eltern
- Lehrpersonen
- Dritte

yakuza-dojo

BGE 117 IV 14

- R. ist Psychologe mit Hochschulabschluss und führt eine Praxis für Lebensberatung.
- In seiner Freizeit betreibt er, ausgezeichnet mit dem schwarzen Gurt, Karatesport.
- Vom 3. bis zum 15. Oktober 1988 beteiligte er sich als Hilfsleiter an einem von der Stadt Solothurn organisierten Ferienlager für Schulkinder in Vignogn (GR)

yakuza-dojo

BGE 117 IV 14

- Dort kam es am 10. Oktober 1988 zwischen ihm und dem damals sechzehnjährigen D. zu einer Auseinandersetzung.
- In deren Verlauf versetzte R. dem D. je einen Stoss ("Puff") im Bereich des Hüftansatzes und auf den Arm.

yakuza-dojo

BGE 117 IV 14

«Schliesst das Bundesrecht ein Züchtigungsrecht des Lehrers aus? …Fragen offengelassen, da ein Züchtigungsrecht des Lehrers jedenfalls eine formelle gesetzliche Grundlage voraussetzt und diese im hier massgeblichen kantonalen Recht nicht besteht.»

yakuza-dojo

§ 56 Volksschulverordnung/ZH - Disziplinarmassnahmen

[1] Können Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern nicht im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts gelöst werden, kann die Lehrperson Schülerinnen und Schüler

a. für kurze Zeit aus dem Schulzimmer weisen,

b. mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit betrauen,

c. nach Mitteilung an die Eltern und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der Schule verpflichten.

yakuza-dojo

§ 52 Volksschulgesetz/ZH - Disziplinarmassnahmen

[1] Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:

a. durch die Schulleitung

1. Aussprache,
2. Schriftlicher Verweis,
3. Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis längstens zwei Tage,
4. Versetzung in eine andere Klasse.

yakuza-dojo

Züchtigungsrecht

- Umfang
- Eltern
- Lehrpersonen
- Dritte

Gefährdung des Lebens und der Gesundheit

Art. 128, 129, 133 und 134 StGB

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
   a) Tötungsdelikte
   b) Körperverletzung
   c) Gefährdung Leben/Gesundheit
      i. Aussetzung Art. 127
      ii. Unterlassung der Nothilfe Art. 128
      iii. Falscher Alarm Art. 128bis
      iv. Gefährdung des Lebens Art. 129
      v. Raufhandel Art. 133
      vi. Angriff Art. 134
      vii. Gewaltdarstellungen Art. 135
      viii. Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder Art. 136

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

1. Tötung.

Vorsätzliche Tötung	Art. 111
Mord	Art. 112
Totschlag	Art. 113
Tötung auf Verlangen	Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	Art. 115
Kindestötung	Art. 116
Fahrlässige Tötung	Art. 117

2. Schwangerschaftsabbruch.

Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte	Art. 120
Aufgehoben	Art. 121

3. Körperverletzung.

Schwere Körperverletzung	Art. 122
Einfache Körperverletzung	Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 125
Tätlichkeiten	Art. 126

4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.

Aussetzung	Art. 127
Unterlassung der Nothilfe	Art. 128
Falscher Alarm	Art. 128bis
Gefährdung des Lebens	Art. 129
Aufgehoben	Art. 130–132
Raufhandel	Art. 133
Angriff	Art. 134
Gewaltdarstellungen	Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	Art. 136

Gefährdung

Täterverhalten	• Begehungsdelikte • Unterlassungsdelikte
Täterwille	• Vorsatzdelikte • Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	• Erfolgsdelikt • Tätigkeitsdelikt
Intensität	• Verletzungsdelikt • Gefährdungsdelikt
Täterkreis	• Gemeine Delikte • Sonderdelikte
Zeitraum	• Zustandsdelikt • Dauerdelikt
Verfolgung	• Antragsdelikt • Offizialdelikt

Gefährdung

«...Unterscheidung von Verletzungs- und Gefährdungsdelikt, je nachdem, ob die Erfüllung des Tatbestandes das Rechts-gut schon beeinträchtigt oder nur gefährdet.»

Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011, Art. 9 N 15.

Gefährdung

- Tötungs-, Abtreibungs- und Körperverletzungsdelikte stellen auf *Verletzung* der geschützten Rechtsgüter ab.
- Art. 127–136 StGB auf die *Gefährdung* von «Leib & Leben»
- Ausweitung der Strafbarkeit ins Vorfeld und Umfeld von Verletzungen.

Kunz/Dellheim

Gefährdung

Geschütztes Rechtsgut: Leib & Leben vor konkreter oder abstrakter Gefährdung

Kunz/Dellheim

Gefährdung

Rechtsguts**verletzung**

- Art. 111 – Leben
- Art. 123 – Körper
- Art. 139 – Eigentum
- Art. 146 – Vermögen

} Verletzungsdelikte

Gefährdung

Rechtsguts**gefährdung**

- Art. 127 – Aussetzung
- Art. 129 – Lebensgefährdung
- Art. 173 – Ehrverletzung
- Art. 187 – Sex. mit Kindern
- Art. 91 SVG – FinZ
- Art. 305bis – Geldwäscherei (str.)

Konkrete Gefährdung

Abstrakte Gefährdung

Art. 91 SVG – Fahren unter Alkoholeinfluss

[1] Mit Busse wird bestraft, wer…

in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt…

Kunz/Dellheim

Gefährdung

Rechtsguts**gefährdung**

- Art. 128 – Unterlassung Nothilfe
- Art. 128bis – Falscher Alarm
- Art. 133 – Raufhandel
- Art. 134 – Angriff
- Art. 135 – Gewaltdarstellungen
- Art. 136 – Gesundheitsgef. Stoffe

Abstrakte Gefährdung

Art. 135 – Gewaltdarstellungen

[1] Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen…, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Erwachsene oder Tiere oder nicht tatsächliche grausame Gewalttätigkeiten gegen Minderjährige eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert… wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Blutgeil (Zürich Cop Eaters IV) – 1993

Art. 135 – Gewaltdarstellungen

[1] Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen…, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Erwachsene oder Tiere oder nicht tatsächliche grausame Gewalttätigkeiten gegen Minderjährige eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert… wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

GTA

Art. 135 – Gewaltdarstellungen

[1] Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen…, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Erwachsene oder Tiere oder nicht tatsächliche grausame Gewalttätigkeiten gegen Minderjährige eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert… wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

ABC7.com

Art. 135 – Gewaltdarstellungen

«Dem... Art. 135 StGB ... [liegt] der Gedanke zugrunde, dass sich die im Gesetz genannten Darstellungen und Vorführungen auf den Verbraucher **korrumpierend** auswirken können, mithin geeignet sind, beim Betrachter u. a. die Bereitschaft zu erhöhen, das Geschehen selbst nachzuahmen.» – BGE 131 IV 16

ABC7.com

Gefährdung

Materiellrechtliche Begründung: Hoch-riskantes, aber folgenloses Verhalten: Kein fahrlässiger Versuch

Kunz/Dellheim

Gefährdung

- Direktvorsätzliche Verletzung („Absicht“)
- Eventualvorsätzliche Verletzung („Inkaufnahme Verletzung“)
- Vorsätzliche Gefährdung („Folgenlose Rücksichtslosigkeit“)
- Fahrlässige Verletzung („Folgeschwere Leichtsinnigkeit“)

Kunz/Dellheim

Gefährdung

Prozessrechtliche Begründung:

- Kein Beweis Eventual/Vorsatz
  auf Verletzung notwendig (StGB 129)
- Kein Beweis Tatbeitrag
  notwendig (StGB 133)

Kunz/Dellheim

Zweites Buch: Besondere Bestimmungen

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

1. Tötung.

Vorsätzliche Tötung	Art. 111
Mord	Art. 112
Totschlag	Art. 113
Tötung auf Verlangen	Art. 114
Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord	Art. 115
Kindestötung	Art. 116
Fahrlässige Tötung	Art. 117

2. Schwangerschaftsabbruch.

Strafbarer Schwangerschaftsabbruch	Art. 118
Strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 119
Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte	Art. 120
Aufgehoben	Art. 121

3. Körperverletzung.

Schwere Körperverletzung	Art. 122
Einfache Körperverletzung	Art. 123
Verstümmelung weiblicher Genitalien	Art. 124
Fahrlässige Körperverletzung	Art. 125
Tätlichkeiten	Art. 126

4. Gefährdung des Lebens und der Gesundheit.

Aussetzung	Art. 127
Unterlassung der Nothilfe	Art. 128
Falscher Alarm	Art. 128bis
Gefährdung des Lebens	Art. 129
Aufgehoben	Art. 130–132
Raufhandel	Art. 133
Angriff	Art. 134
Gewaltdarstellungen	Art. 135
Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	Art. 136

Art. 130 StGB/1937 – Zweikampf

Wer jemanden zum Zweikampfe mit Waffen herausfordert,

wer eine solche Herausforderung annimmt,

wird mit Busse bestraft…

arthive.com

Art. 131 StGB/1937 – Zweikampf

3. Wer den Regeln des Zweikampfes wissentlich zuwiderhandelt und seinen Gegner infolgedessen tötet oder verletzt, wird wegen Tötung oder Körperverletzung bestraft.

arthive.com

Verurteilungen 2023/24

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)

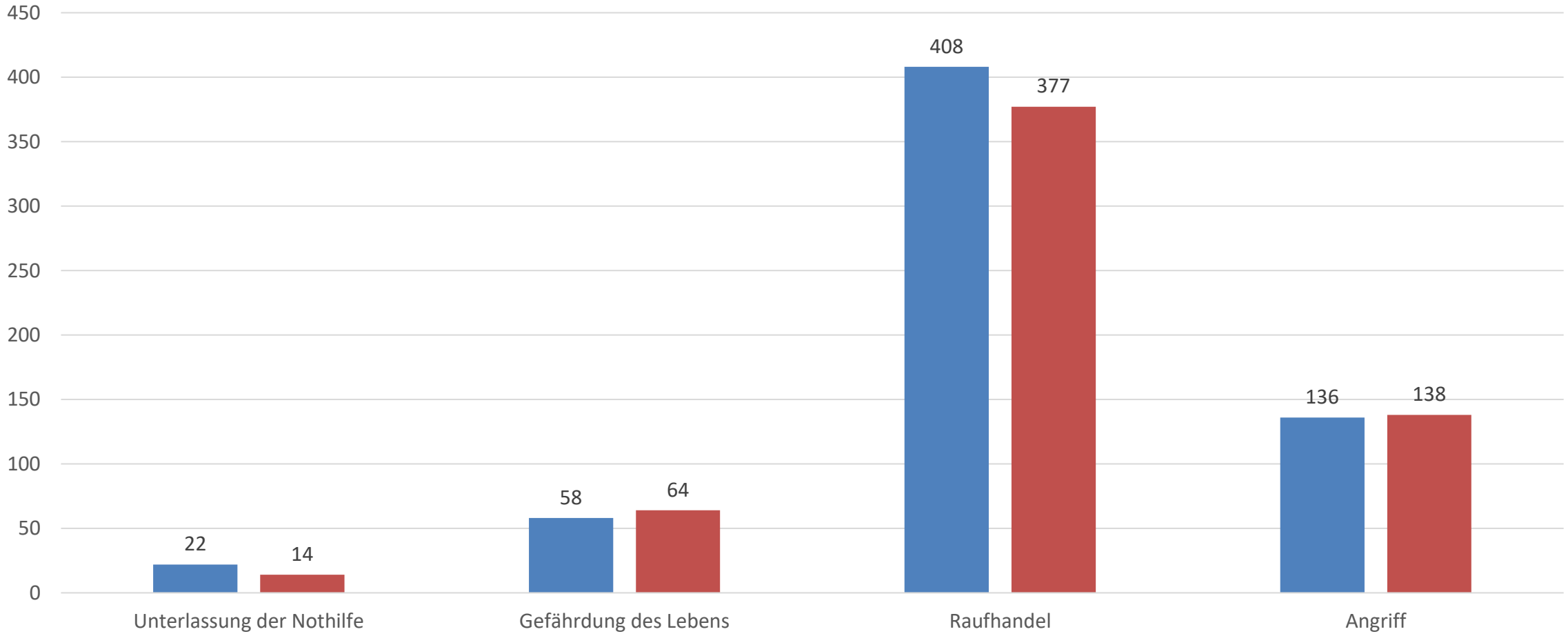

Verurteilungen 2008–2024

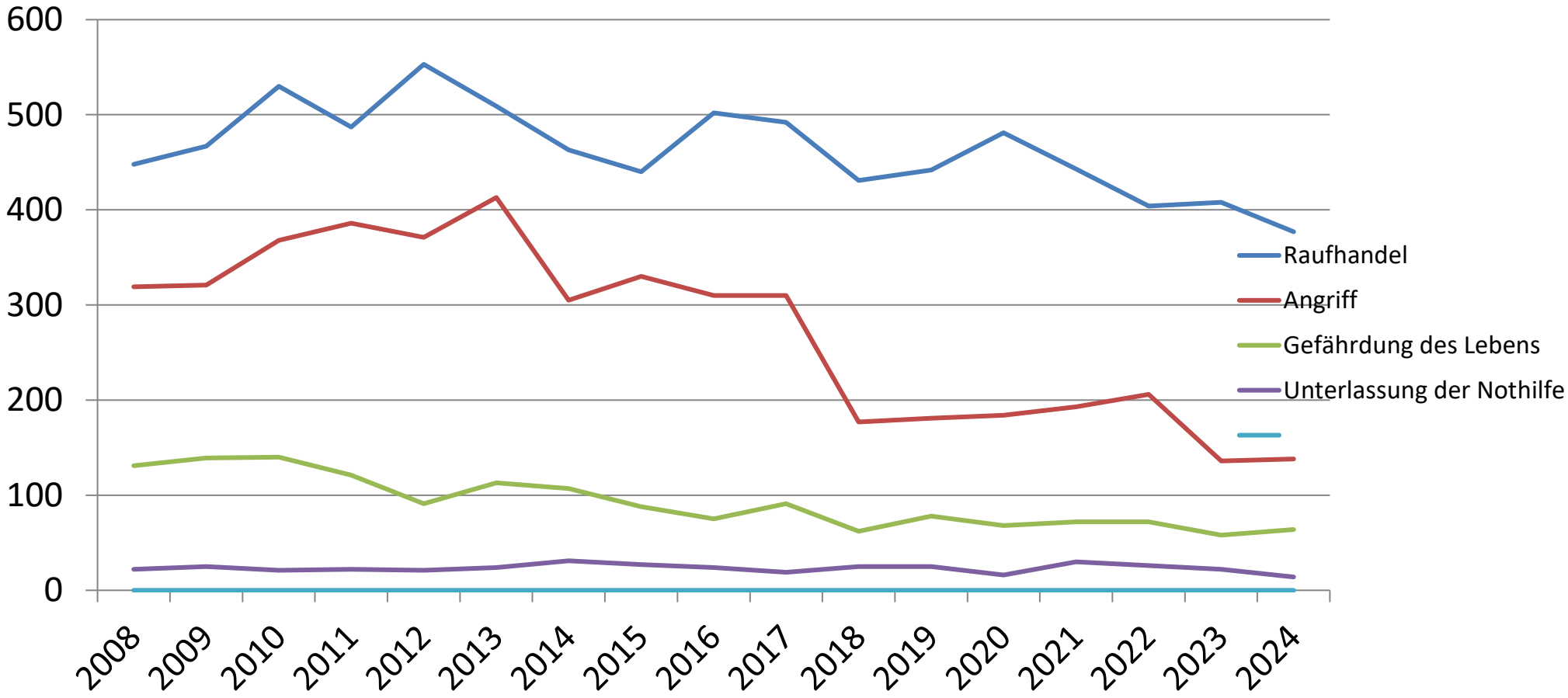

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
   a) Tötungsdelikte
   b) Körperverletzung
   c) Gefährdung Leben/Gesundheit
      i. Aussetzung Art. 127
      ii. **Unterlassung der Nothilfe Art. 128**
      iii. Falscher Alarm Art. 128bis
      iv. Gefährdung des Lebens Art. 129
      v. Raufhandel Art. 133
      vi. Angriff Art. 134
      vii. Gewaltdarstellungen Art. 135
      viii. Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder Art. 136

Unterlassung der Nothilfe

Art. 128 StGB

Verurteilungen 2008–2024

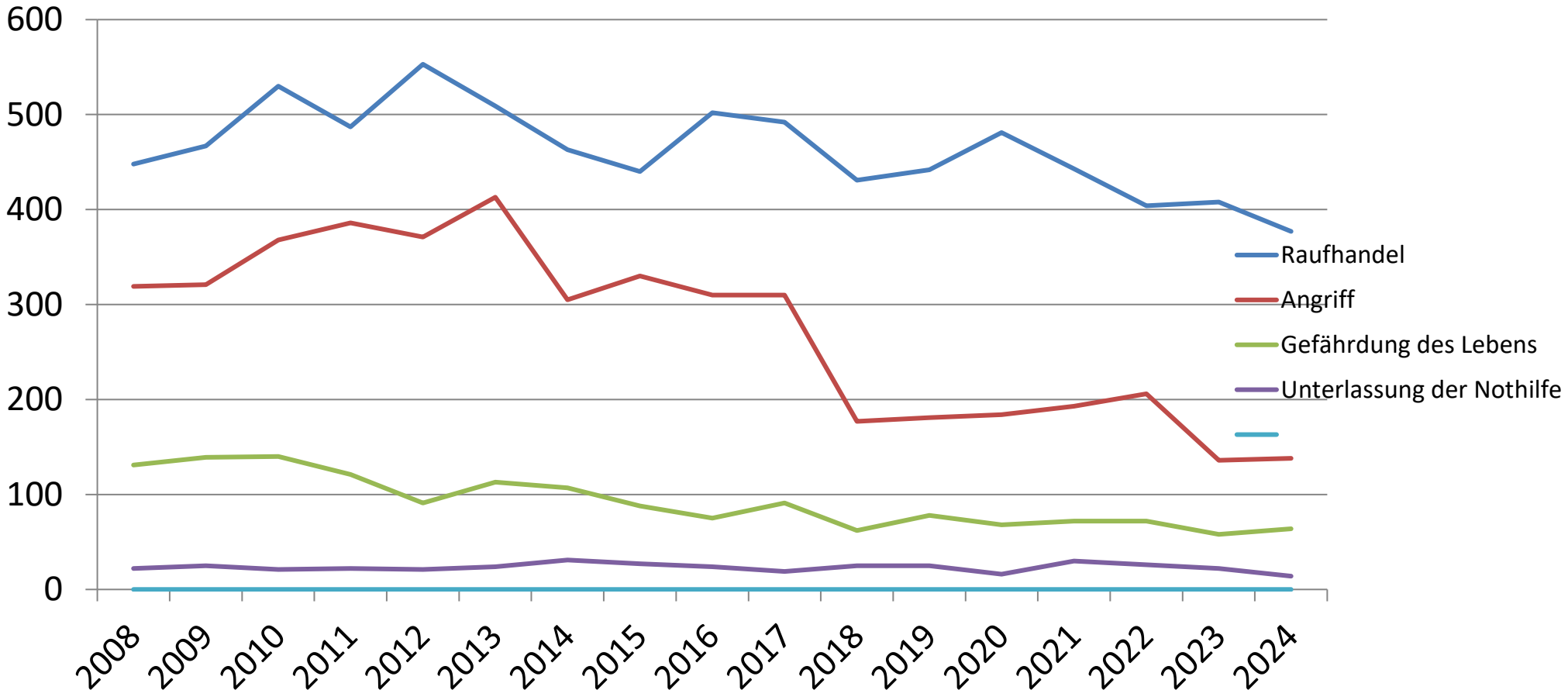

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 128 – Omission de prêter secours

Quiconque ne prête pas secours à une personne qu'il a blessée ou à une personne en danger de mort imminent, alors que l'on peut raisonnablement l'exiger de lui, étant donné les circonstances,

quiconque empêche un tiers de prêter secours ou l'entrave dans l'accomplissement de ce devoir,

est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Art. 128 – Omissione di soccorso

Chiunque omette di prestare soccorso a una persona da lui ferita o in imminente pericolo di morte, ancorché, secondo le circostanze, lo si potesse da lui ragionevolmente esigere,

chiunque impedisce ad un terzo di prestare soccorso o lo ostacola nell'adempimento di tale dovere,

è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Nichthilfe als Verletzer (Unterlassen)
- Nichthilfe bei Lebensgefahr (Unterlassen)
- Abhalten von Hilfe (Tun)
- Behindern der Hilfe (Tun)

Art. 128 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, **den er verletzt** hat… nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte… wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 128 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, **der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt**, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

sorensonlaw.net

Art. 128 – Abhalten von Hilfe

Wer… **andere davon abhält**, Nothilfe zu leisten…, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Saudi Arabian woman dies after male medics stopped from entering female-only university campus

Female student Amena Bawazir suffered heart failure, but medics were prevented from entering the campus because they were male

Heather Saul • Friday 07 February 2014 16:11 GMT • 0 Comments

independent.co.uk

Art. 128 – Behindern Hilfe

Wer… andere [bei der] Nothilfe… behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Gaffer behindern Rettungskräfte – BZ

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Nichthilfe als Verletzer (Unterlassen)
- Nichthilfe bei Lebensgefahr (Unterlassen)
- Abhalten von Hilfe (Tun)
- Behindern der Hilfe (Tun)

Unterlassung der Nothilfe

Art. 128 StGB

Grundlagen

Grundlagen

Die Faulenzer sind die eigentlichen Wohltäter der Menschheit. Denkt daran, wieviel Unheil allein durch Nichtstun verhindert worden ist.

Grundlagen

Im Juli 1995 haben die serbischen Streitkräfte in Bosnien 8372 bosnische Männer und Jungen in Srebrenica ermordet.

Völkermord von Srebrenica – Arte.tv

Grundlagen

6. September 2017: Eine 40-Jährige muss sich vor dem Landgericht Arnsberg verantworten, weil ihr zweijähriger Sohn im Februar 2014 verhungerte.

sueddeutsche.de

Grundlagen

«Das Recht darf danach zwar Verletzungen verbieten, also es darf verbieten, andere zu töten, zu bestehlen, zu betrügen etc. Aber es darf nicht eine positive Zuwendung anderen gegenüber gebieten.»

Kurt Seelmann, Nichtstun als Straftat
ZStrR 125/2007, S. 262 ff.

Strafbewehrte Solidarität

Deliktstyp	Norm	Gebot
Begehungsdelikt	Art. 126 StGB «Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt...»	Schlage niemanden!
Unterlassungsdelikt	Art. 217 «Wer… Unterstützungs-pflichten nicht erfüllt…»	Hilf jemandem!

Grundlagen

Strafbewehrte Solidarität?

Grundlagen

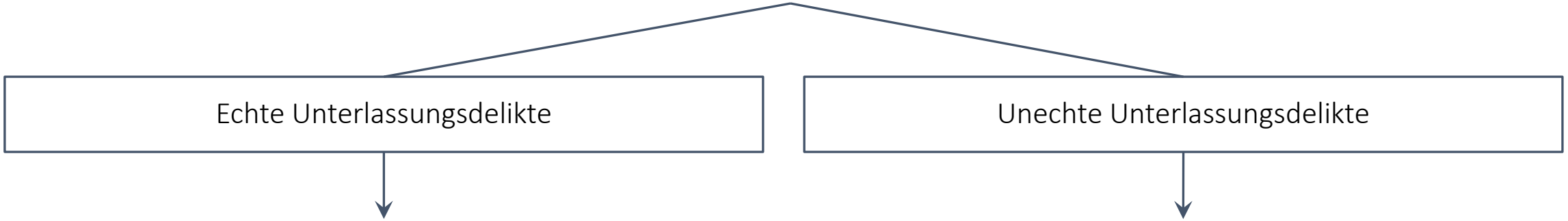

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand ausdrücklich erfasst. Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung Unterhalt (Art. 217 StGB)

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht. Beispiel:

- Tötung (Art. 111 StGB) +
- Art. 11 StGB

Übersicht von W. Wohlers

Grundlagen

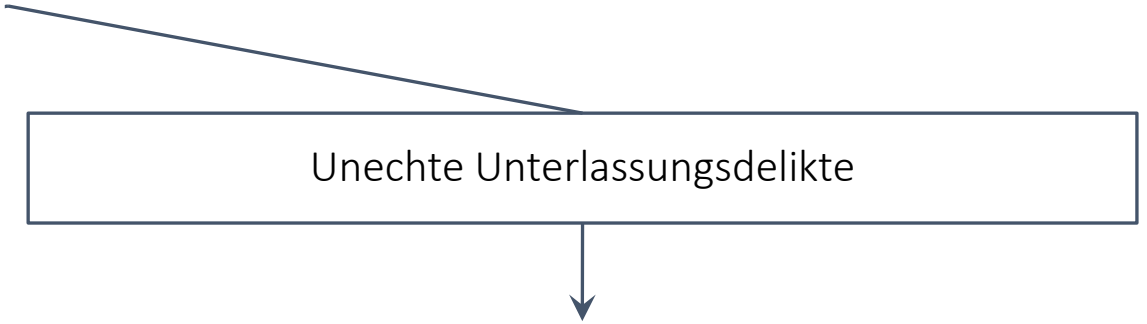

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht. Beispiel:

- Tötung (Art. 111 StGB) +
- Art. 11 StGB

Unterlassen

«Ich habe in zahlreichen Fällen Euthanasie durchgeführt, ich habe Krebskranke, die voller Metastasen waren, an einer Lungenentzündung sterben lassen. Ich habe kein Antibiotikum mehr gegeben, um diese tödliche Komplikation noch zu bekämpfen...»

Lothar Witzel, Internist, Spiegel 7/1975:

Unterlassen

Echte Unterlassung (Art. 11/114 StGB)

- Nichtabgabe Antibiotika: Unterlassen
- Garantenstellung: Ja, vertraglich
- Täter: Sonderdelikt Garant

Straflosigkeit

- Entlassung aus Garantenstellung
- Unzumutbarkeit Antibiotika-Abgabe

Lothar Witzel, Internist, Spiegel 7/1975:

Grundlagen

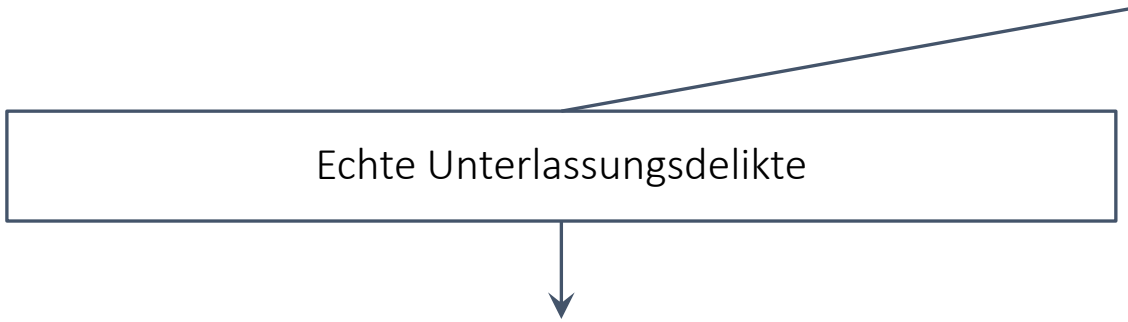

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand ausdrücklich erfasst. Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung Unterhalt (Art. 217 StGB)

Unterlassung der Nothilfe

Art. 128 Abs. 1 Variante 1 StGB

Nichthilfe als Verletzer

Nichthilfe als Verletzer

X. springt mit hohem Tempo über unübersichtliche Kuppe und rammt beim Landen den A., der mit einem gebrochenen Bein liegenbleibt. X. fährt weiter.

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, … nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, … nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter (Verletzer): Sonderdelikt
- Tatopfer
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Grundlagen

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten…	
Art. 128 Abs. 1 Variante 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	…aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) **Art. 128 Variante 1 (Nichthelfen V.)**	…aus Garantenstellung Art. 11 StGB
Echte Unterlassungsdelikte		Unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt

Sonderdelikte

Sonderdelikt

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten…	
Art. 128 Abs. 1 Variante 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	…aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) **Art. 128 Variante 1 (Nichthelfen V.)**	… aus Garantenstellung Art. 11 StGB
Echte Unterlassungsdelikte		Unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt

Sonderdelikte

Täter

- Skifahrer (Unfallverursacher)
- Nicht: übrige Skifahrer

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, … nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer (Verletzter)
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Nichthilfe als Verletzer

X. springt mit hohem Tempo über unübersichtliche Kuppe und rammt beim Landen den A., der mit einem gebrochenen Bein liegenbleibt. X. fährt weiter.

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, … nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung: Nichthelfen
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Tathandlung

- Nichthelfen
- Weiterfahren (Tun?)

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, … nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- (Taterfolg) – Abstrakt. Gefährdungsdelikt
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

(Taterfolg)

- Abstraktes Gefährdungsdelikt
- Kein Nachweis, dass Nichthilfe zu Verschlimmerung Verletzung, Verlängerung Schmerzen geführt hat.

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, … nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Zumutbarkeit

- Pisten sichern
- Rettung holen
- Lagern…
- Transport (?)

Zumutbarkeit

- Der schwer betrunkene K. läutet Sturm an der Wohnungstür des G. In Folge von einem Handgemenge stürzt K. vier Stockwerke den Treppenschacht hinunter. G. geht zurück in seine Wohnung
- G. handelte in Notwehr gegen K.s unberechtigtes Eindringen in seine Wohnung.
- Hilfspflicht bejaht. Zumutbar?

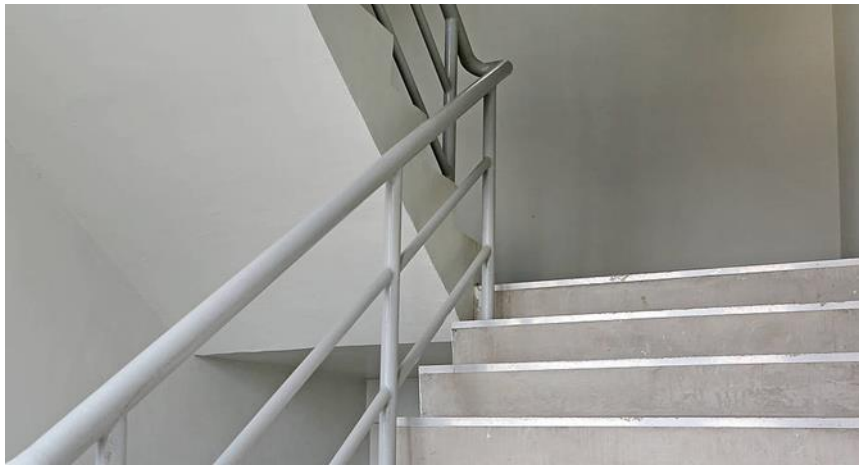

KassGer GE, 6. September 1988, SJ 1989, 93 – 96, BSK StGB[4]-MAEDER, Art. 128 N 86

Art. 128 Abs. 1 Var. 1 – Nichthilfe als Verletzer

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, … nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH (Verletzung)
- Wollen/IKN (Nichthilfe)

Zumutbarkeit

- Wissen um Unfallverursachung und Verletzung
- Willentliche Nichthilfe
- Nicht: Wollen Verschlimmerung

Unterlassung der Nothilfe

Art. 128 Abs. 1 Variante 1 StGB

Nichthilfe bei Lebensgefahr

Nichthilfe bei Lebensgefahr

Während eines abendlichen Eltern-gesprächs bricht der Lehrer zusammen. Die Mutter steht auf und geht nach Hause. Der Lehrer stirbt.

ECRI

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, …der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Objektiver Tatbestand

- Täter (Jedermanns-Delikt)
- Tatopfer
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Täterin

Während eines abendlichen Eltern-gesprächs bricht der Lehrer zusammen. Die Mutter steht auf und geht nach Hause. Der Lehrer stirbt.

ECRI

Jedermannsdelikt

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten…	
Art. 128 Abs. 1 Variante 2 (**Nichthelfen bei Lebensgefahr**)	…aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Variante 1 (Nichthelfen V.)	… aus Garantenstellung Art. 11 StGB
Echte Unterlassungsdelikte		Unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt

Sonderdelikte

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, …der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer (Mensch in Lebensgefahr)
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Tatopfer

Während eines abendlichen Eltern-gesprächs bricht der Lehrer zusammen. Die Mutter steht auf und geht nach Hause. Der Lehrer stirbt.

ECRI

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, …der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Tathandlung

Während eines abendlichen Eltern-gesprächs bricht der Lehrer zusammen. Die Mutter steht auf und geht nach Hause. Der Lehrer stirbt.

ECRI

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, …der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

(Taterfolg)

Während eines abendlichen Eltern-gesprächs bricht der Lehrer zusammen. Die Mutter steht auf und geht nach Hause. ~~Der Lehrer stirbt.~~

ECRI

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

«Für den objektiven Tatbestand genügt es, dass der Täter der bedürftigen Person nicht hilft. Ob die Hilfe erfolgreich gewesen wäre, ist belanglos... Die Hilfeleistungspflicht entfällt, wenn offensichtlich kein Bedürfnis dafür besteht. Hilfe muss mithin als geboten oder doch zumindest als sinnvoll erscheinen…»

6B_649/2012

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, …der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Zumutbarkeit

Was hätte die Mutter tun sollen?

- Hilfe rufen
- AED-Gerät einsetzen
- Herzmassage
- Beatmung

ECRI

Zumutbarkeit

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt,
nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Luca Zanette - Roccabella theinertia.com

Art. 128 Abs. 1 Var. 2 – Nichthilfe bei Lebensgefahr

Wer einem Menschen, …der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Fürmöglichhalten
- Wollen/Inkaufnahme

Vorsatz

«Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz. Dies schliesst insbesondere … das Wissen um die unmittelbare Lebensgefahr ein…» – 6B_649/2012

ECRI

Vorsatz

- Wissen/FMH Herzstillstand
- Willentliche Nichthilfe
- ~~Wollen/IKN: Tod~~

ECRI

Vorsatz

- Erkennen Lebensgefahr
- Irrtum über Lebensgefahr (Art. 13 I)
- ~~Vermeidbarkeit: Fahrlässig (Art. 13 II)~~

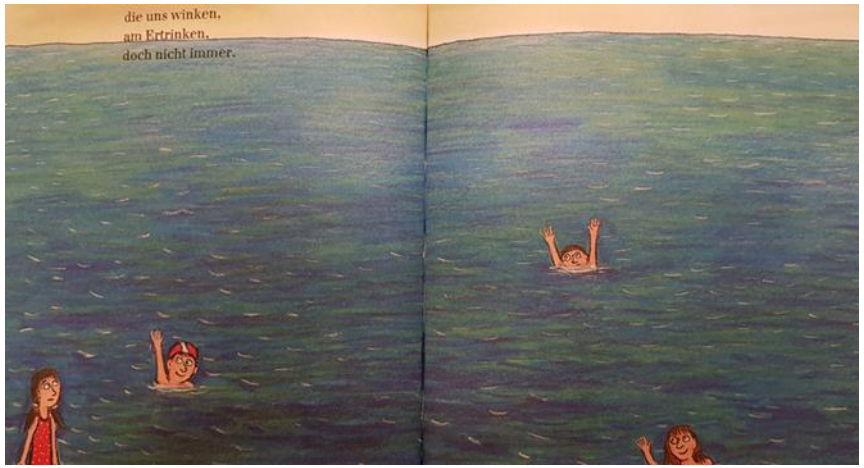

«Oft sind Schwimmer, die uns winken am Ertrinken, doch nicht immer.» (Scheffler/Wittkamp)

Vorsatz

- Fernseh-Team und Polizei stellen einen Unfall, um herauszufinden, wer hilft.
- X. fährt am Unfallgeschehen vorbei und kümmert sich nicht.

noz.de

Vorsatz

- Wissen/FMH: Lebensgefahr
- Wollen: Nichthilfe

noz.de

Unterlassung der Nothilfe

Art. 128 Abs. 1 Variante 1 StGB

Nichthilfe bei Lebensgefahr

Unterlassen

- Der Fahrer hält aber nicht an, um sich um den Schwerverletzten zu kümmern, sondern betrachtet lediglich den Schaden am eigenen Wagen.
- Fahrer steigt wieder ein und fährt davon.
- Der 26-Jährige erliegt im Spital seinen schweren Verletzungen.

Blick.ch – 7. Dezember 2023

Unterlassen

- Nichthelfen als Verletzter (Variante 1)
- Nichthelfen bei Lebensgefahr (Variante 2)
- Vorsätzliche Tötung durch Unterlassen
- Pflichtwidrige Verhalten b. Unfall (SVG 92)

Art. 92 SVG – Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

[2] Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Fahrzeugführer bei einem Verkehrsunfall einen Menschen getötet oder verletzt hat und die Flucht ergreift.

Unterlassen

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

Unterlassen

[1] Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

[2] Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

a. des Gesetzes;
b. eines Vertrages;
c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
d. der Schaffung einer Gefahr.

[3] Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

[4] Das Gericht kann die Strafe mildern

Unterlassen

- X., G. und F. konsumierten über ein Wochenende grosse Mengen an Amphetamin, MDMA, LSD, GHB, Ketamin und Cannabis.
- Nachdem F. am Montagmorgen um zirka 10.30 Uhr drei weitere MDMA-Pillen eingenommen hatte, begann er grosse Unruhe zu zeigen und stürzte.

6B_649/2012

Unterlassen

- X. und G. legten den wild um sich schlagenden und schreienden F. auf eine Matratze und fesselten Hände und Füsse mit Spanngurt und Klebeband.
- Da sich F. nicht beruhigen liess, wickelten sie ihn in ein Duvet ein, schlangen eine Schnur darum und legten eine Futon-Matratze auf ihn.

6B_649/2012

Unterlassen

- Als F. blau anlief und nicht mehr atmete, verständigte X. die Sanität
- F. konnte nicht mehr reanimiert werden.

6B_649/2012

Unterlassen

- Nichthelfen als Verletzter (Variante 1)
- Nichthelfen bei Lebensgefahr (Variante 2)
- Fahrlässige Tötung

6B_649/2012

Unterlassen

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatopfer
- Tathandlung
- (Taterfolg)
- Zumutbarkeit

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

6B_649/2012

Unterlassen

„Ob die Hilfe erfolgreich gewesen wäre, ist belanglos... Die Beschwerdeführerin räumt selbst ein, dass die getroffenen Vorkehrungen sich rückblickend als falsch herausgestellt haben…“

6B_649/2012

Unterlassen

„Dass die Vorinstanz in den Massnahmen… keine Hilfe im Sinne von Art. 128 StGB erblickt, ist nicht zu beanstanden.“

6B_649/2012

Unterlassen

– Phase I: Sturzgefahr, Hilfe: Festbinden
  (Art. 128 StGB – Hilfe bei Lebensgefahr)
– Phase II: Überhitzung, Hilfe: Sanität
  (Art. 128 StGB – Verletzer/Lebensgefahr)
– Fahrlässige Tötung durch Einwickeln

6B_649/2012

DON'T WATCH YOUR FRIEND DIE.

If you witness an overdose, **call 911**

- even if you're high &/or have drugs on you.

New York State's 911 Good Samaritan Law empowers YOU
to save a person's life by protecting you from prosecution.

Zusammenfassung

Echte Unterlassung

Zusammenfassung

- Erzwingung von Solidarität muss der absolute Einzelfall bleiben

Kurt Seelmann, Nichtstun als Straftat
ZStrR 125/2007, S. 262 ff.

Zusammenfassung

Nichtbeachtung Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten…	
Art. 128 Abs. 1 Variante 2 (**Nichthelfen bei Lebensgefahr**)	…aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Variante 1 (Nichthelfen V.)	… aus Garantenstellung Art. 11 StGB
Echte Unterlassungsdelikte		Unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt

Sonderdelikte

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 16.09.2025	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 18.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 23.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114)
4	Do 25.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 115)
5	Di 30.09.2025	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 02.10.2025	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 07.10.2025	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
8	Do 09.10.2025	KO2-F-180	Gefährdung des Lebens (Art. 129)
9	Di 14.10.2025	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134) – Luca Schoop
10	Do 16.10.2025	KO2-F-180	Konkurrenzlehre – Luca Schoop
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 21.10.2025	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 23.10.2025	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})
13	Di 28.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})
14	Do 30.10.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 04.11.2025	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 11.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 18.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 25.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 02.12.2025	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 09.12.2025	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 16.12.2025	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen